

14.12.00

AS

Verordnung
der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Auslandsversorgungs-
verordnung (2. AuslVersÄndV)

A. Zielsetzung

Anpassung der Leistungen der Teilversorgung für deutsche Kriegsoffer mit Wohnsitz in Ost-, Mittelost- und Südosteuropa.

B. Lösung

Anhebung des allgemeinen Ableitungssatzes in § 64 e Abs. 2 Satz 1 BVG und des nur für Beschädigte geltenden Zuschlags nach § 64 e Abs. 2 Satz 2 BVG.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch die Änderung der Verordnung sind insgesamt keine Mehrkosten für den Bundeshaushalt zu erwarten, da die Mehraufwendungen durch eine Gegenfinanzierung aufgefangen werden. Für die Haushalte der Länder und Gemeinden entstehen keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Mit Auswirkungen auf das Preisgefüge, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sowie auf die Löhne ist nicht zu rechnen. Belange der Wirtschaft werden von diesem Vorhaben nicht berührt.

14.12.00

AS

Verordnung
der Bundesregierung

**Zweite Verordnung zur Änderung der Auslandsversorgungs-
verordnung (2. AuslVersÄndV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 13. Dezember 2000

022 (311) - 820 00 - Au 72/00

An den
Präsidenten des Bundesrates

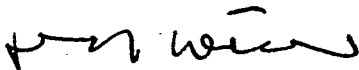
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

**Zweite Verordnung zur Änderung der Auslandsversorgungsverordnung
(2. AuslVersÄndV)**

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.



Zweite Verordnung
zur Änderung der Auslandsversorgungsverordnung
(2. AuslVersÄndV)
vom

Auf Grund des § 64 e Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

§ 2 der Auslandsversorgungsverordnung vom 30. Juni 1990 (BGBl. I S. 1321), die zuletzt geändert wurde durch die Verordnung vom 27. Mai 1994 (BGBl. I S. 1162), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"Der Ableitungssatz nach § 64e Abs. 2 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes beträgt 60 vom Hundert. Der Ableitungssatz für das Bestattungsgeld beträgt 45 vom Hundert."

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"Der Ableitungssatz des Zuschlags nach § 64e Abs. 2 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes beträgt 40 vom Hundert des Betrages der jeweiligen Grundrente nach § 31 Abs. 1 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2000 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung:

Zu Artikel 1

Die bisherigen Ableitungssätze in § 64 e Abs. 2 BVG, die für Deutsche und deutsche Volkszugehörige in Ost-, Mittel- und Südosteuropa gelten, sind seit 1. Juli 1994 unverändert geblieben. Seit dem haben sich bei einer Gesamtbetrachtung der betreffenden Staaten die entsprechenden Kriegsoffer- und sonstigen Sozialleistungen wesentlich erhöht. Um wesentlichen Änderungen der für die Teilversorgung maßgebenden Verhältnisse Rechnung zu tragen, ermächtigt § 64 e Abs. 5 Satz 2 Buchst. b BVG zu einer entsprechenden Änderung der Ableitungssätze.

Zu Nr. 1 (§ 2 Abs. 1):

Die vorgesehene Erhöhung des bisherigen Ableitungssatzes von 45 v.H. auf grundsätzlich 60 v.H. trägt diesen wesentlichen Änderungen der Verhältnisse, wie sie sich bei einer Gesamtbetrachtung der betreffenden Staaten im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland darstellen, Rechnung, insbesondere in Polen, wo rd. zwei Drittel der Teilversorgungsberechtigten leben. Für das Bestattungsgeld beträgt der Ableitungssatz unverändert 45 vom Hundert.

Zu Nr. 2 (§ 2 Abs. 2):

Die Beschädigtengrundrente beträgt bislang 45 v.H. zuzüglich eines pauschalen Zuschlags in Höhe von 20 v.H. des Betrages, der in § 31 Abs. 1 Satz 1 BVG als Grundrente für einen Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 40 v.H. festgelegt ist. Die vorgesehene Erhöhung des Ableitungssatzes des Zuschlags auf 40 v.H., der mit der Erhöhung nach Absatz 1 insgesamt 100 v.H. ergibt, erfolgt im Hinblick auf den besonderen ideellen bzw. immateriellen Charakter der Beschädigtengrundrente des § 31 Abs. 1 Satz 1 BVG und ist auf diese beschränkt. Die Erhöhung dient zugleich der Angleichung an das differenziertere deutsche Leistungssystem. Sie berücksichtigt die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 14.3.2000 - 1 BvR 284/96 und 1659/96 - (NJW 2000, 1855 ff.) zu § 84 a BVG aufgestellten Kriterien hinsichtlich der Anpassung der Beschädigtengrundrente.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das - im Hinblick auf das hohe Alter und der Lebensverhältnisse der Versorgungsberechtigten zum frühest möglichen Zeitpunkt vorgesehene - In-Kraft-Treten der Verordnung.

Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

1.1. Anpassung der Leistungen für das Jahr 2000 in Mio. DM 2,5

1.2 Auswirkungen für die Folgejahre in Mio. DM	2001	2002	2003
	12,7	10,8	8,9

Diese Mehraufwendungen werden durch eine Gegenfinanzierung bei den Kapiteln 11 02, 11 10 und 11 13 aufgefangen.

2. Auswirkungen für die Länderhaushalte

Finanzielle Belange der Länder werden nicht berührt.

3. Auswirkungen auf das Preisgefüge

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, kommen nicht in Betracht. Die Wirtschaft ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

4. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

16.02.01

Beschluss
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der Auslandsversorgungs-
verordnung (2. AuslVersÄndV)

Der Bundesrat hat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.